



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Benutzungssatzung) vom 15. April 2014</i>	449
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Gebührensatzung) vom 15. April 2014</i>	450
<i>Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung) vom 15. April 2014</i>	450
<i>Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Gebührensatzung) vom 15. April 2014</i>	454
<i>Satzung über die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen der Landeshauptstadt München (Angemietete und überlassene Wohnungen Benutzungssatzung) vom 15. April 2014</i>	455
<i>Satzung über die Gebühren für die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen der Landeshauptstadt München (Angemietete und überlassene Wohnungen Gebührensatzung) vom 15. April 2014</i>	458
<i>Satzung über die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften zur Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Benutzungssatzung) vom 15. April 2014</i>	460
<i>Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Gebührensatzung) vom 15. April 2014</i>	463
<i>Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Benutzungssatzung) vom 15. April 2014</i>	463
<i>Aufhebung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Gebührensatzung) vom 15. April 2014</i>	464
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse München vom 16. April 2014</i>	464

<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1503 g der Landeshauptstadt München Am Schnepfenweg (beidseitig), Pappelallee (westlich), Pfarrer-Himmeler-Straße (westlich), Am Blütenanger (nördlich) (Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1503 f) vom 15. April 2014</i>	464
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Wiesentfeller Straße (nördlich) Freihamer Weg (östlich) Kunreuthstraße (südlich) Riesenburgstraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 67a)</i>	465
<i>Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlamentes in der Landeshauptstadt München am 25.05.2014</i>	465
<i>Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „Barrierefreier Ausbau des S-Bahnhofs München-Lochhausen“ in München</i>	466
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	466
<i>Hinweis Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2014</i>	466
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	467

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Benutzungssatzung)

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Benutzungssatzung) vom

vom 16.12.2003 (MüABI. S. 495), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.2013 (MüABI. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Unterkunftsabteilung“ wird in

- § 4
- § 5 Abs. 1 Satz 1
- § 6 Abs. 1
- § 7 Abs. 5, 6 und Abs. 7
- § 8 Satz 1
- § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 4, Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 6, Abs. 5 Satz 1
- § 10 Abs. 2 Satz 5
- § 12 Abs. 2 Satz 1

durch „Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verweildauer ist grundsätzlich auf sechs Monate zu befristen. Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.“

3. In § 9 Abs. 3 wird als Nr. 8 folgender Text eingefügt: „eine Benutzerin/ein Benutzer nicht obdachlos ist, ihre/seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Gebührensatzung)

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München vom 16.12.2003 (MüABI. S. 502),

wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält die Tabelle für die Tagesgebühren folgende Fassung:

	Tagesgebühr
(a) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung	11,00 Euro
(b) Zweibettzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung	8,90 Euro
(c) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche zur gemeinsamen Nutzung	9,70 Euro
(d) Zweibettzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/ Dusche zur gemeinsamen Nutzung	7,70 Euro
(e) Mehrbettzimmer und alle anderen Zimmer einfacher Ausstattung	Jeweils Abschlag um 15 % vom Zimmertyp (b) und (d)

2. Ab 01.01.2016 erhöhen sich die Gebühren um jeweils 0,50 € täglich pro Bettplatz.

3. Ab 01.01.2020 erhöhen sich die Gebühren weiter um jeweils 0,50 € täglich pro Bettplatz.

4. § 5 (Kraftfahrzeugabstellgebühren) wird gestrichen.

5. Die Nummerierung der folgenden §§ ändert sich wie folgt:

- § 6 wird § 5
- § 7 wird § 6
- § 8 wird § 7
- § 9 wird § 8
- § 10 wird § 9

6. Der neue § 5 (vorher § 6) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Clearinghäuser. Die städtischen Clearinghäuser (abgeschlossene Wohneinheiten) sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder denen Wohnungslosigkeit droht. Ziel ist es, mit den Haushalten an einer Wohnperspektive zur schnellen Vermittlung in eine geeignete Wohnform, nach Möglichkeit mit einem privatrechtlichen Mietvertrag zu arbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Clearinghäuser sind keine Notquartiere im Sinne der Notquartiere-Benutzungssatzung und auch keine Einrichtungen im Sinne von §§ 13, 75 SGB XII.

§ 2 Aufgabenstellung

Die Clearinghäuser müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Clearinghäuser dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Überschüsse aus den Einnahmen der Clearinghäuser werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Landeshauptstadt München erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Clearinghäuser. Bei der Auflösung der Clearinghäuser ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Landeshauptstadt München zuzuführen.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Clearinghäuser fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeit

Die Clearinghäuser werden vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte – verwaltet.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Clearinghäuser dürfen nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, schriftlich verfügt hat.

Durch die Aufnahme entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Landeshauptstadt München, zu dem in der Aufnahmeverfügung genannten Termin. Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzerinnen/Benutzern (Volljährige) oder den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern (bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen) zu unterschreiben.

Diese Satzung und ggf. die Hausordnung des in der Aufnahme bezeichneten Clearinghauses ist von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

(2) Die Antragstellerinnen/Antragsteller sind verpflichtet, dem Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte über ihre Einkommens- und Vermö-

gensverhältnisse sowie die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben.

(3) Die Aufnahme ist nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung befristet und ist an die Mitwirkungspflicht der Bewohnerinnen/Bewohner gebunden.

(4) In abgeschlossenen Wohneinheiten können auch mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen werden, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, sich in eingetragener Lebenspartnerschaft befinden oder sonst eine auf Dauer und häusliche Gemeinschaft angelegte Beziehung führen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in ein Clearinghaus besteht nicht. Ebenso besteht im Falle einer Aufnahme kein Anspruch auf eine bestimmte abgeschlossene Wohneinheit.

§ 6 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzerinnen/die Benutzer sind verpflichtet, dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beveisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(2) Den Benutzerinnen/den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 7 Verhalten

(1) Die besondere Wohnsituation in Clearinghäusern erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen/Bewohner, damit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist.

(2) Die Benutzerinnen/die Benutzer haben die Clearinghäuser, insbesondere die Wohnräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Trockenräume, Waschküchen), pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu erhalten.

Die Benutzerinnen/die Benutzer haben sich in den Clearinghäusern so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Die Treppenreinigung ist, wenn keine andere Regelung getroffen ist, von den Benutzerinnen/Benutzern im Wechsel mit den anderen Stockwerksbewohnerinnen/-bewohnern einmal wöchentlich, bei grober Verschmutzung öfters, von der Wohnungseingangstüre bis zum Treppenabsatz des darunterliegenden Stockwerkes auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Benutzerinnen/Benutzer haften für sämtliche von ihnen verursachten Schäden.

(4) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Clearinghauses ist es den Benutzerinnen/Benutzern nicht gestattet:

1. andere Personen dauernd ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München in die Clearinghäuser aufzunehmen. Als dauernd gilt insbesondere jeder Aufenthalt von mehr als 4 Wochen sowie wiederholte Auf-

enthalte, zwischen denen nur kurze zeitliche Unterbrechungen liegen,

2. Wohnräume der Clearinghäuser zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. im Bereich der Clearinghäuser ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte
 - a) bauliche Änderungen einschließlich Installationen jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Gebäude vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Flüssigkeitsanlagen (Propangasgeräte), Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
 - d) Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln oder Funkanlagen an den Gebäuden anzubringen,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzerinnen/Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
5. Altmaterial oder leichtentzündliche Sachen jeglicher Art in den Räumen oder Nebenräumen des Clearinghauses zu lagern,
6. a) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen,
 - b) Fahrzeuge aller Art und Kfz-Anhänger vor den Clearinghäusern oder in den Grünanlagen zu parken oder abzustellen, auf den zu den Clearinghäusern gehörenden Flächen zu fahren, Fahrzeuge instandzusetzen oder zu waschen,
 - c) nicht fahrbereite oder unangemeldete Kraftfahrzeuge auf den vor den Clearinghäusern errichteten Parkplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen der Clearinghäuser abzustellen.

(5) Tierhaltung ist nicht gestattet. Nur in besonderen Ausnahmefällen wie z.B. Blindenhunde und nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, können Haustiere im Bereich der Räume des Clearinghauses gehalten werden. Die Einwilligung kann mit Nebenabreden versehen werden. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, die Räume beschädigt oder die anderen Benutzerinnen/Benutzer oder Nachbarn gefährdet oder belästigt werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen eine Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(6) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Clearinghäusern, insbesondere in den Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer, unverzüglich der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, anzuzeigen.

(7) Die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte sind berechtigt, die Räume der Clearinghäuser zur Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr zu betreten. Die Besichtigung ist rechtzeitig vorher anzukündigen.

Zur Verhütung einer Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung akuter Schäden an den Gebäuden können Räume jederzeit und ohne vorherige Ankündigung betreten werden. Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzerinnen/Benutzer dafür zu sorgen, dass die Unterkünfte zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

(8) Das Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, kann ergänzend eine Hausordnung für die Clearinghäuser oder ein einzelnes Clearinghaus erlassen, die einzuhalten ist.

(9) Hat die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, das Clearinghaus von einem Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzerinnen/Benutzern durch die nach Abs. 8 erlassene Hausordnung auch die Erfüllung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.

(10) Besucherinnen/Besucher haben sich in den Clearinghäusern so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung zu beachten.

(11) Wer sich ohne Aufnahme dauernd in einem Clearinghaus aufhält, oder als Besucherin/Besucher gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 10 verstößt, kann aus dem Clearinghaus verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Clearinghauses und dessen Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(12) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Clearinghäuser, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf das Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen/Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen/Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 9 Aufenthaltsdauer

Die Haushalte werden zunächst auf drei Monate eingewiesen. In diesem Zeitraum wird die Mitwirkung der Haushalte an dem Clearingprozess festgestellt. Wirken sie nicht mit, wird der Aufenthalt beendet. Wird innerhalb kurzer Zeit nach Einweisung festgestellt, dass der Haushalt nicht mitwirken will oder es sich um eine Fehleinweisung handelt, kann der Aufenthalt auch vor der 3-Monatsfrist beendet werden. Bei vorhandener Mitwirkung der Haushalte kann der Aufenthalt bis auf 6 Monate (reguläre Aufenthaltsdauer) verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzerinnen/die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung

beenden, die dem Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte spätestens am dritten Werktag des Monats zugegangen sein muss.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Todesfall eingetreten ist. Sind in einer abgeschlossenen Wohneinheit mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen worden, wird das Benutzungsverhältnis mit den hinterbliebenen Benutzerinnen/Benutzern unter Maßgabe des Abs. 3 fortgesetzt.

(3) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden,

1. wenn die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten gemäß § 6 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
2. wenn die Benutzerin/der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung, (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie/er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert und/oder Wohnungsbesichtigungstermine nicht wahrnimmt,
3. wenn die Benutzerin/der Benutzer nach ihrer/seiner Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden jeweiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich-geförderten Wohnungsbau überschreitet, es sei denn, es ist nach den Umständen anzunehmen, dass die Überschreitung nur vorübergehend eingetreten ist oder das zur Verfügung stehende Einkommen für die Anmietung einer freifinanzierten Wohnung nicht ausreicht,
4. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,
5. wenn das Clearinghaus nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der aufgenommenen Personen vermindert hat,
6. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
7. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer nach vorausgegangener Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch des Clearinghauses fortsetzt oder wenn eine Benutzerin/ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Landeshauptstadt München eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
8. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
9. bei Sanierung, Modernisierung, Abbruch oder Auflösung des Clearinghauses,
10. wenn die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fach-

bereich Unterkünfte, das Clearinghaus von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,

11. wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
12. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer nicht wohnungslos ist, ihre/seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Wohnungslosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Wohnungslosigkeit beruft.

Die Beendigungsfrist nach Abs. 3 Satz 1 kann aus sozialen Gründen bis zu einer Dauer von drei Monaten verlängert werden.

(4) Wird das Clearinghaus von der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. deren Familienangehörigen nicht bezogen, erlischt das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Beendigung bedarf.

(5) Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden und das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristet oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.

(6) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 3 ist die Benutzerin/der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. Art. 28 Abs. 2 und 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist dem sozialpädagogischen Dienst (Bezirkssozialarbeit) mitzuteilen.

(7) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzerinnen und Benutzern, deren Benutzungsverhältnisse nach § 10 Abs. 3, Ziff. 5, 9, 10 oder 11 beendet worden ist, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit das Einkommen der Benutzerin/des Benutzers die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden jeweiligen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht überschreitet.

(8) Im Übrigen endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf seiner Befristung, ohne dass es hierzu einer weiteren Verfügung bedarf.

§ 11 Räumung

(1) Wenn das Benutzungsverhältnis erloschen, beendet worden (§ 10) oder seine Befristung abgelaufen ist (§§ 9, 5 Abs. 3), sind die Räume inkl. aller Nebenräume (z.B. Kellerabteil) termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen sowie sämtliche Schlüssel zurückzugeben. Die Gebühren sind bis zum endgültigen Auszug zu entrichten.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Landeshauptstadt München anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Landeshaupt-

stadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte über. Die Gegenstände werden dann vom Amt für Wohnen und Migration caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

In begründeten Einzelfällen kann die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

(3) Haben die Benutzerinnen/Benutzer Änderungen der Räume im Sinne des § 7 Abs. 4 Ziffer 3 vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wieder herzustellen. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Räume gilt das Gleiche.

(4) Werden die Verpflichtungen nach § 11 Abs. 3 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzerinnen/Benutzer der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Benutzerinnen und Benutzer, die gemeinsam nach § 5 Abs. 4 aufgenommen wurden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 12 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich des Clearinghauses einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 13 Haftung

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Clearinghäusern, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen schuldhaft verursacht wurden.

Die Benutzerinnen/Benutzer haften auch für durch Dritte schuldhaft verursachte Schäden, soweit die Benutzerinnen/Benutzer den besuchswisen Aufenthalt der Dritten veranlasst haben.

(2) Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte haftet den Benutzerinnen/Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Gebührensatzung)

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des zugewiesenen Clearinghauses und der zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten für:

1. die Benutzung der Clearinghäuser (§ 4),
2. Nebenkosten bei der Benutzung der Clearinghäuser (§ 5).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerinnen/Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen und Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Clearinghäuser-Benutzungssatzung verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzerinnen und Benutzer eines Clearinghauses haften als Gesamtschuldner, wenn sie nach § 5 Abs. 4 der Clearinghäuser-Benutzungssatzung gemeinsam aufgenommen wurden.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet. Bei Wohngemeinschaften werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.
- (3) Bei Aus- und Einzügen während eines Monats errechnet sich ein Entgelt von einem Dreißigstel des Monatsentgelts (Abs.1) für jeden Benutzungstag (Entgelt = Tage x Monatsentgelt / 30). Dies gilt für jeden Kalendermonat.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Clearinghäuser

- (1) Die Benutzungsgebühren inklusive der Überlassung der Möbel betragen je m² Nutzfläche 9,50 Euro monatlich. Dieser Betrag beinhaltet eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 2,78 Euro.
- (2) Die Kosten für Strom innerhalb der Wohnung sind nicht in der Nebenkostenpauschale nach Abs. 1 enthalten und sind von der Nutzerin/dem Nutzer selbst zu tragen.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse München unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden abgeschlossene Wohneinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie/er durch einen in ihrer/seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr/ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Die Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen der Landeshauptstadt München (Angemietete und überlassene Wohnungen Benutzungssatzung)

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung von Wohnungen, die durch die Landeshauptstadt München von Dritten angemietet wurden und Haushalten mit Wohnraumbedarf überlassen werden (angemietete und überlassene Wohnungen). Diese angemieteten und überlassenen Wohnungen (abgeschlossene Wohneinheiten) sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt München zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder denen Wohnungslosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten angemieteten und überlassenen Wohnungen sind keine Notquartiere im Sinne der Notquartiere – Benutzungssatzung und auch keine Einrichtungen im Sinne von §§ 13, 75 SGB XII.

§ 2 Aufgabenstellung

Die angemieteten und überlassenen Wohnungen müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die angemieteten und überlassenen Wohnungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Überschüsse aus den Einnahmen der angemieteten und überlassenen Wohnungen werden ausschließlich für die sat-

zungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Landeshauptstadt München erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der angemieteten und überlassenen Wohnungen. Bei der Auflösung voll angemieteten und überlassenen Wohnungen ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Landeshauptstadt München zuzuführen.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der angemieteten und überlassenen Wohnungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeit

Die angemieteten und überlassenen Wohnungen werden vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte – verwaltet.

§ 5 Aufnahme

(1) Angemietete und überlassene Wohnungen dürfen nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte, schriftlich verfügt hat.

Durch die Aufnahme entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Landeshauptstadt München, zu dem in der Aufnahmeverfügung genannten Termin. Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzerinnen/Benutzern (Volljährige) oder den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern (bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen) zu unterschreiben. Diese Satzung und ggf. die Hausordnung, die für die in der Aufnahme genannte Wohnung gilt, ist von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

(2) Die Antragstellerinnen/Antragsteller sind verpflichtet, dem Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben.

(3) Die Aufnahme kann befristet unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(4) In abgeschlossenen Wohneinheiten können auch mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen werden, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, sich in eingetragener Lebenspartnerschaft befinden oder sonst eine auf Dauer und häusliche Gemeinschaft angelegte Beziehung führen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine angemietete und überlassene Wohnung besteht nicht. Ebenso besteht im Falle der Aufnahme kein Anspruch auf eine bestimmte angemietete und überlassene Wohnung.

§ 6 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(2) Den Benutzerinnen/den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 7 Verhalten

(1) Die Wohnsituation in den angemieteten und überlassenen Wohnungen erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen/Bewohner, damit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

1. Die Benutzerinnen/die Benutzer haben die angemieteten und überlassenen Wohnungen, insbesondere die Wohnräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Trockenräume, Waschküchen) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu erhalten.
2. Die Benutzerinnen/die Benutzer haben sich in den angemieteten und überlassenen Wohnungen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Die Treppenreinigung ist, wenn keine andere Regelung getroffen ist, von den Benutzerinnen/Benutzern im Wechsel mit den anderen Stockwerksbewohnerinnen/bewohnern einmal wöchentlich, bei grober Verschmutzung öfters, von der Wohnungseingangstüre bis zum Treppenabsatz des darunterliegenden Stockwerkes auf eigene Kosten durchzuführen.
4. Schönheitsreparaturen sind von den Benutzerinnen/den Benutzern während der Dauer der Nutzung auf eigene Kosten durchzuführen, dazu gehören: Streichen der Wände und Decken, der Heizkörper einschließlich Heizungsrohre sowie der Holzfenster (innen) und Holztüren (Wohnungs- und Balkontüre innen).

(2) Die Benutzerinnen/Benutzer haben für sämtliche von ihnen verursachten Schäden die Kosten zu tragen, außerdem tragen die Benutzerinnen/Benutzer die Kosten für Kleinreparaturen (75,- € pro Reparatur, maximal 200,- € pro Jahr). Kleinreparaturen sind Reparaturen an Gegenständen der Wohnung, auf die die Benutzerinnen/Benutzer einen direkten und häufigen Zugriff haben (z.B. Türklinken, Fenstergriffe, Heizungsthermostate, Armaturen, Jalousien).

Sonstige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von der Landeshauptstadt München auf eigene Kosten durchgeführt.

(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angemieteten und überlassenen Wohnungen ist es den Benutzerinnen/Benutzern nicht gestattet:

1. Andere Personen dauernd ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München in die angemietete und überlassene Wohnung aufzunehmen. Als dauernd gilt insbesondere jeder Aufenthalt von mehr als vier Wochen sowie wiederholte Aufenthalte, zwischen denen nur kurze zeitliche Unterbrechungen liegen.
2. Räume einer angemieteten und überlassenen Wohnung zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden.
3. Im Bereich der angemieteten und überlassenen Wohnung ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte

a) bauliche Änderungen einschließlich Installationen jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Gebäude vorzunehmen,

b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,

c) Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Flüssigkeitsanlagen (Propangasgeräte), Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,

d) Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln oder Funkanlagen an den Gebäuden anzubringen.

4. Die ihnen zugewiesenen Räume (auch Keller und andere Nebenräume) mit anderen Benutzerinnen/Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte, zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen.
5. Altmaterial oder leichtentzündliche Sachen jeglicher Art in den Wohnungs- oder Nebenräumen zu lagern, Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.
6. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.
7. Fahrzeuge aller Art und Kfz-Anhänger vor den angemieteten und überlassenen Wohnungen oder in den Grünanlagen zu parken oder abzustellen, auf den zu den angemieteten und überlassenen Wohnungen gehörenden Flächen zu fahren, Fahrzeuge instand zu setzen oder zu waschen.

8. Nicht fahrbereite oder unangemeldete Kraftfahrzeuge auf den vor den angemieteten und überlassenen Wohnungen errichteten Parkplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen der angemieteten und überlassenen Wohnungen abzustellen.

(4) Haustiere können nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte im Bereich der angemieteten und überlassenen Wohnungen gehalten werden. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn durch die Haustierhaltung keine berechtigten Interessen der Bewohnerinnen/Bewohner beeinträchtigt werden und bei angemieteten und überlassenen Wohnungen die vorherige Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters vorliegt. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, die angemietete und überlassene Wohnung beschädigt oder die anderen Benutzerinnen/Benutzer oder Nachbarn gefährdet oder belästigt werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen eine Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(5) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den angemieteten und überlassenen Wohnungen, insbesondere in den Wohnräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte, anzuzeigen.

(6) Die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte sind berechtigt, die angemieteten und überlassenen Wohnungen zur Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr zu betreten. Die Besichtigung ist rechtzeitig vorher anzukündigen.

Zur Verhütung einer Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung akuter Schäden an den Gebäuden können die angemieteten und überlassenen Wohnungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung betreten werden. Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzerinnen/Benutzer dafür zu sorgen, dass die angemieteten und überlassenen Wohnungen zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

(7) Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte, kann ergänzend eine Hausordnung für die angemieteten und überlassenen Wohnungen oder eine einzelne angemietete und überlassene Wohnung erlassen, die einzuhalten ist.

(8) Hat die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte, die angemieteten und überlassenen Wohnungen von einem Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzerinnen/Benutzern auch die Erfüllung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.

(9) Besucherinnen/Besucher haben sich in den angemieteten und überlassenen Wohnungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung/Aufnahmeverfügung zu beachten.

(10) Wer sich ohne Aufnahme dauernd in einer angemieteten und überlassenen Wohnung aufhält, oder als Besucherin/Besucher gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 9 verstößt, kann aus der angemieteten und überlassenen Wohnung verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der angemieteten und überlassenen Wohnung und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(11) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der angemieteten und überlassenen Wohnungen, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Landeshauptstadt München, auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen/Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen/Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden vermieden bzw. beseitigt werden sollen.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzerinnen/die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die dem Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte spätestens am 3. Werktag des Monats zugegangen sein muss.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Todesfall eingetreten ist. Sind in einer angemieteten und überlassenen Wohnung mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen worden, wird das Benutzungsverhältnis mit den hin-

terbliebenen Benutzerinnen/Benutzern nach Maßgabe des Abs. 3 fortgesetzt.

(3) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden,

1. wenn die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten gemäß § 6 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
2. wenn die Benutzerin/der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine geförderte Wohnung (sog. Sozialwohnung) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn in sie/er eine vorgeschlagene geförderte Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für geförderte Wohnungen nicht äußert oder Termine zur Besichtigung von Wohnungen nicht wahrnimmt,
3. wenn die Benutzerin/der Benutzer nach ihrer/seiner Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden jeweiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich-geförderten Wohnungsbau überschreitet, es sei denn, es ist nach den Umständen anzunehmen, dass die Überschreitung nur vorübergehend eingetreten ist oder das zur Verfügung stehende Einkommen für die Anmietung einer freifinanzierten Wohnung nicht ausreicht,
4. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,
5. wenn die angemietete und überlassene Wohnung nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen wird, oder sich die Zahl der aufgenommenen Personen vermindert hat,
6. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
7. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der angemieteten und überlassenen Wohnung fortsetzt oder wenn eine Benutzerin/ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere das Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Landeshauptstadt München eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
8. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
9. bei Sanierung, Modernisierung, Abbruch oder Auflösung einer angemieteten und überlassenen Wohnung,
10. wenn die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte, gegenüber der Eigentümerin/dem Eigentümer der Wohnung zur Räumung verpflichtet ist,
11. wenn sich eine Benutzerin/ein Benutzer weigert, infolge der Umwandlung seines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses in ein privatrechtliches Mietverhältnis, einen

Mietvertrag mit einer neuen Vermieterin/einem neuen Vermieter abzuschließen,

12. wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Beendigungsfrist nach Abs. 3 Satz 1 kann aus sozialen Gründen auf bis zu drei Monate verlängert werden.

(4) Wird die angemietete bzw. überlassene Wohnung von der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. deren/dessen Familienangehörigen nicht bezogen, erlischt das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Beendigung bedarf.

(5) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte, kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristen oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.

(6) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 3 ist die Benutzerin/der Benutzer schriftlich anzuhören. Art. 28 Abs. 2 und 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

(7) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzerinnen und Benutzern, deren Benutzungsverhältnisse nach § 9 Abs. 3, Ziff. 5, 9, 10 oder 11 beendet worden ist, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit das Einkommen der Benutzerin/des Benutzers die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden jeweiligen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht überschreitet.

§ 10 Räumung

(1) Wenn das Benutzungsverhältnis erloschen, beendet worden (§ 9) oder eine Befristung abgelaufen ist (§ 5 Abs. 3), ist die angemietete und überlassene Wohnung inkl. aller Nebenräume (z.B. Kellerabteil) termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen, sowie sämtliche Schlüssel zurückzugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und .ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Landeshauptstadt München anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte über. Die Gegenstände werden dann vom Amt für Wohnen und Migration caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

In begründeten Einzelfällen kann die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

(3) Haben die Benutzerinnen/Benutzer Änderungen der Räume im Sinne des § 7 Abs. 3 Ziffer 3 vorgenommen, so haben sie

den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wieder herzustellen. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Wohnräume gilt das Gleiche.

(4) Werden die Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzerinnen/Benutzer der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Personen, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, sich in eingetragener Lebenspartnerschaft befinden oder sonst eine auf Dauer und häusliche Gemeinschaft angelegte Beziehung führen und gemeinsam aufgenommen wurden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der angemieteten und überlassenen Wohnung einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 12 Haftung

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der angemieteten und überlassenen Wohnung, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen schuldhaft verursacht wurden. Die Benutzerinnen/Benutzer haften auch für durch Dritte schuldhaft verursachte Schäden soweit die Benutzerinnen/Benutzer den besuchswaisen Aufenthalt der Dritten veranlasst haben.

(2) Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Soziale Wohnraumversorgung – Fachbereich Unterkünfte haftet den Benutzerinnen/Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen der Landeshauptstadt München (Angemietete und überlassene Wohnungen Gebührensatzung)

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der angemieteten und überlassenen Wohnungen und der zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten für:

1. die Benutzung von angemieteten und überlassenen Wohnungen (§ 4 Abs. 1),
2. Nebenkosten bei der Benutzung von angemieteten und überlassenen Wohnungen (§ 4 Abs. 2 und 3).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerinnen/Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen und Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Benutzungssatzung über angemietete und überlassene Wohnungen verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzerinnen und Benutzer einer angemieteten und überlassenen Wohnung haften als Gesamtschuldner, wenn sie gemeinsam nach § 5 Abs. 4 der Benutzungssatzung über angemietete und überlassene Wohnungen aufgenommen wurden.

(2) Werden mehrere Benutzerinnen und Benutzer, die nicht gemeinsam nach § 5 Abs. 4 der Benutzungssatzung über angemietete und überlassene Wohnungen aufgenommen wurden, einzeln in eine abgeschlossene Wohneinheit aufgenommen, schuldet jede Benutzerin/jeder Benutzer die auf ihn entfallende Benutzungsgebühr.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet.
- (3) Bei Aus- und Einzügen während eines Monats errechnet sich ein Entgelt von einem Dreißigstel des Monatsentgelts (Abs.1) für jeden Benutzungstag (Entgelt = Tage x Monatsentgelt / 30). Dies gilt für jeden Kalendermonat.

§ 4 Gebühren für die Benutzung von angemieteten und überlassenen Wohnungen

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je qm Nutzfläche, abgestuft nach dem Ausstattungsniveau, monatlich in der Kategorie I = angemietete und überlassene Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Toilette innerhalb der Wohnung, Ofenheizung

bis 50 qm	6,84 Euro
über 50 qm	6,50 Euro

Kategorie II = angemietete und überlassene Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Ofenheizung

bis 50 qm	7,68 Euro
über 50 qm	7,25 Euro

Kategorie III = angemietete und überlassene Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Zentralheizung, Etagenheizung, Nachtspeicheröfen oder Gaseinzelöfen in jedem Zimmer

bis 50 qm	8,48 Euro
über 50 qm	8,00 Euro

Kategorie IV = angemietete und überlassene Wohnungen mit besserer Ausstattung, Zentralheizung, Etagenheizung, Nachtspeicheröfen oder Gaseinzelöfen in jedem Zimmer, Bad/Dusche und Toilette

bis 50 qm	9,90 Euro
über 50 qm	9,40 Euro

(2) Bei angemieteten und überlassenen Wohnungen ist in der Benutzungsgebühr eine Nebenkostenpauschale für Zentralheizung und zentrale Warmwasserversorgung in Höhe von 1,28 € je qm im Monat enthalten.

(3) Stromkosten in den angemieteten und überlassenen Wohnungen und Kosten für die Beheizung der Unterkünfte mittels Einzelöfen (Gas-, Holz/Kohle- und Speicheröfen) werden nicht im Rahmen der Nebenkostengebühren erhoben, sondern sind von den Benutzerinnen und Benutzern direkt zu tragen. Gleiches gilt für den Betrieb von Warmwassergeräten in den angemieteten und überlassenen Wohnungen.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug aus der angemieteten und überlassenen Wohnung, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt.

(2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse München unter Angabe des jeweiligen Kassenzzeichens zu überweisen.

(3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.

(4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Werden angemietete und überlassene Wohnungen nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie/er durch einen in ihrer/seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr/ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Die Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014
 Christian Ude
 Oberbürgermeister

**Satzung
über die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften zur Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Benutzungssatzung)**

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen UF-Quartiere. Die städtischen UF-Quartiere (Bettpplätze in möblierten Zimmern/Appartements/Wohnungen/Wohnprojekten/Zwischennutzungsobjekten) sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt München mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind. Unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge sind Menschen, die minderjährig oder volljährig alleine nach Deutschland eingereist sind, ein Asylverfahren durchlaufen haben, keine Eltern oder volljährigen Geschwister in Deutschland haben und einen Aufenthaltstitel erhalten haben, sowie zum Zeitpunkt der Aufnahme i.d.R. nicht älter als 23 Jahre alt sind. Darunter können im Einzelfall auch Schwangere oder Mütter mit Kindern fallen, sofern die Mütter zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 27 Jahre sind. Leistungsberechtigte unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können in städtischen UF-Quartieren nach Satz 1 untergebracht werden. Ihnen muss hierzu der Auszug aus der Unterkunft gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Aufnahmengesetz (AufnG) gestattet werden.

§ 2 Aufgabenstellung

Die UF-Quartiere müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale und dauerhafte Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei haben sie mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die UF-Quartiere dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Überschüsse aus den Einnahmen der UF-Quartiere werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Landeshauptstadt München erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der UF-Quartiere. Bei der Auflösung von UF-Quartieren ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Landeshauptstadt zuzuführen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der UF-Quartiere fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeit

Die UF-Quartiere werden vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, in Kooperation mit S-III-M/WB-UF betrieben und verwaltet.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die UF-Quartiere dürfen nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, oder die von ihr beauftragten Personen, schriftlich verfügt haben.
- (2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Landeshauptstadt München. Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzerinnen/Benutzern (Volljährige) oder den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern (bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen) zu unterschreiben.
- (3) Diese Satzung und ggf. die Hausordnung ist von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (4) Die Antragstellerinnen/Antragsteller sind verpflichtet, dem Amt für Wohnen und Migration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie über die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben.
- (5) Die Aufnahme kann befristet, unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (6) Den Benutzerinnen/Benutzern wird in einem UF-Quartier ein Bettplatz mit Möblierung zur Verfügung gestellt. Diese Möblierung wird von der Abteilung Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte gestellt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem UF-Quartier besteht nicht. Ebenso besteht im Falle der Aufnahme kein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes UF-Quartier oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes.

§ 6 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
 3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Benutzerinnen/Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 7 Verhalten

- (1) Die besondere Wohnsituation in städtischen UF-Quartieren erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen/Bewohner, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist.
- (2) Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:
 - a) Die Benutzerinnen/Benutzer haben die UF-Quartiere, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen.

Sie haben sich in den UF-Quartieren so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

b) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/ Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der UF-Quartiere ist es den Benutzerinnen/ Benutzern nicht gestattet:

1. Personen in UF-Quartiere dauerhaft aufzunehmen,
2. Antennenanlagen, einschließlich Satellitenschüsseln ohne Genehmigung anzubringen oder zu betreiben,
3. Räume eines UF-Quartieres zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
4. in den UF-Quartieren innen oder außen dauerhafte bauliche Änderungen vorzunehmen,
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in dem UF-Quartier zu lagern,
6. neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen aufzustellen und zu betreiben,
7. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in dem Notquartier zu lagern und/oder mit sich zu führen,
8. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen,
9. auf den Grundstücken der UF-Quartiere ohne Genehmigung Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen.

(3) Die Benutzerinnen/ Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den UF-Quartieren, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich anzuzeigen.

(4) Jeder Benutzerin/jedem Benutzer wird ein Bettplatz zugewiesen, der nur mit Genehmigung getauscht werden darf.

(5) Kleintiere dürfen nur mit vorheriger Genehmigung gehalten werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude beschädigt oder die anderen Benutzerinnen/ Benutzer oder Nachbarn gefährdet, belästigt werden, oder sich Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(6) Die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und aus der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung UF-Quartiere sowie die von den Benutzerinnen/ Benutzern genutzten Räume zu jeder Tages- und Nachtzeit nach vorheriger schriftlicher, telefonischer oder mündlicher Anmeldung zu betreten. Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist dabei vorausgesetzt.

(7) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen/ Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Beauftragten des Amtes für Wohnen und Migration unverzüglich Folge zu leisten.

(8) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann in Kooperation mit S-III-M/WB-UF ergänzend eine Hausordnung für die Benutzung eines UF-Quartieres erlassen, die einzuhalten ist.

(9) Besucherinnen/ Besucher haben sich in den UF-Quartieren so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung zu beachten.

(10) Wer sich ohne Aufnahme in einem UF-Quartier aufhält, oder als Besucherinnen/ Besucher gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 9 verstößt, kann aus dem Notquartier verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des UF-Quartieres befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(11) Das Einbringen eigener Möbel ist nur mit vorheriger Genehmigung möglich. Andere Benutzerinnen/ Benutzer dürfen dadurch in der Nutzung des UF-Quartiers nicht beeinträchtigt werden. Feuerpolizeiliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

§ 8 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des UF-Quartieres, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf das Amt für Wohnen und Migration auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen/ Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen/ Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzerinnen/ Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die dem Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte spätestens zehn Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss. Die Pflichten der Benutzerin/ des Benutzers aus dem beendeten Benutzungsverhältnis enden erst mit dem tatsächlichen Auszug. Zugeteilte Zimmerschlüssel sind beim Auszug zurück zu geben und das von der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, überlassene Mobiliar zurück zu lassen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/ eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.

(3) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin/ dem Benutzer spätestens zehn Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Beendigung hat.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Benutzerin/ der Benutzer ihren/ seinen Auskunftspflicht gemäß § 6 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt,

insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu erteilen;

2. die Benutzerin/der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie/er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert;
 3. eine Benutzerin/ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der UF-Quartiere fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichem Maße ihre/seine Verpflichtungen aus dieser Satzung oder der gemäß § 7 Abs. 8 erlassenen Hausordnung verletzt, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
 - mutwilliger Sachbeschädigung
 - Randalieren und Stören der Nachtruhe
 - Missachtung der Anweisungen des Personals
 - Beleidigung von Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern oder des Personals
 - Straftaten aller Art
 - übermäßigen Alkoholenuss oder Drogenkonsum
 - nachhaltiges Stören des Hausfriedens in dem Notquartier in sonstiger Weise, so dass der Landeshauptstadt München eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
 4. die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen/ Benutzerin möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen;
 5. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung eines UF-Quartiers beabsichtigt ist;
 6. die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte das UF-Quartier von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
 7. eine Benutzerin/ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder sie/er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht.
- (4) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ferner kann das künftige Betreten des UF-Quartiers und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
- (5) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Benutzerin/der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. Es ist außerdem der sozialpädagogische Dienst von S-III-M/WB-UF anzuhören.
- (6) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung einer Benutzerin/eines Benutzers, deren/dessen Benutzungsverhältnis beendet worden ist, erforderlich wird, kann sie/er in Räumen der gleichen oder eines anderen UF-Quartiers unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

§ 10 Räumung

- (1) Der Bettplatz in dem UF-Quartier ist termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet ist (§ 9). Die Schlüssel sind bei Auszug zurück zu geben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Landeshauptstadt München anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von 2 Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Landeshauptstadt München über. Die Gegenstände werden dann vom Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben. In begründeten Einzelfällen kann die Landeshauptstadt München hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.
- (3) Soweit von der Benutzerin/vom Benutzer Änderungen in dem UF-Quartier vorgenommen wurden, hat diese/dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 11 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der UF-Quartiere einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den UF-Quartieren, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen schuldhaft verursacht wurden. Sie haften ebenso für Schäden, die von Dritten schuldhaft verursacht wurden, soweit sie den Aufenthalt der Dritten im UF-Quartier veranlasst haben.
- (2) Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte haftet den Benutzerinnen/ Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Wohnprojekte
und Wohngemeinschaften für unbegleitete heranwachsende
Flüchtlinge (UF) der Landeshauptstadt München
(UF-Quartiere-Gebührensatzung)**

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von zugewiesenen Bettplätzen in UF-Quartieren der Landeshauptstadt München und den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2
Gebührenschildner**

Schuldnerinnen/Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen/Benutzer, deren Aufnahme gemäß der UF-Quartiere-Benutzungssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen/ Benutzern der handelnde gesetzliche Vertreter.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnen.

**§ 4
Gebühren für die Benutzung der UF-Quartiere**

Die UF-Quartiere-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz täglich:

Standard	Tagesgebühr
Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung über 20 qm	6,79 €
Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung unter 20 qm	6,50 €
Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung unter 15 qm	5,91 €
Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung unter 15 qm mit Dachschräge	5,32 €
Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung	5,32 €
Mehrbettzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche in gemeinsamer Benutzung	4,73 €

**§ 5
Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit dem ersten Tag der Nutzung und sind längstens bis zum Auszug zu bezahlen.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig. Die Gebühren sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse München unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen. Im Monat des Einzugs werden die Gebühren für die verbleibenden Tage des Monats mit Einzug fällig. Sie sind spätestens am dritten Werktag des Einzugs auf eines der Konten der Stadtkasse München unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren spätestens am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

**§ 6
Vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht in soweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie/er durch einen in ihrer/seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr/ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

**§ 7
Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte
der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Benutzungs-
satzung)**

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Benutzungssatzung) vom 30.12.2003 (MüABl. S. 481), geändert durch Satzung vom 17.12.2010 (MüABl. S. 448), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Aufhebung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Gebührensatzung)

vom 15. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Gebührensatzung) vom 30.12.2003 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2010 (MüABl. S. 448), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 15. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse München vom 16. April 2014

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1956 (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2013 (GVBl. S. 370), wird die Satzung der Stadtparkasse München vom 24.11.2010 (MüABl. S. 378) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.03.2014 mit Zustimmung der Landeshauptstadt München wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht aus acht Mitgliedern, nämlich

- dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt München
- dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied der Landeshauptstadt München, zu dessen Geschäftskreis das Sparkassenwesen gehört
- sechs weiteren Mitgliedern, von denen vier aus der Mitte des Stadtrates der Landeshauptstadt München gewählt und zwei durch die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde bestellt werden.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

3. In § 4 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 13 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 16. April 2014

Oberbürgermeister Christian Ude,
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Stadtparkasse München

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1503 g
der Landeshauptstadt München
Am Schnepfenweg (beidseitig), Pappelallee (westlich),
Pfarrer-Himmler-Straße (westlich), Am Blütenanger
(nördlich)
(Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 1503 f)**

vom 15. April 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.12.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1503 g als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. April 2014

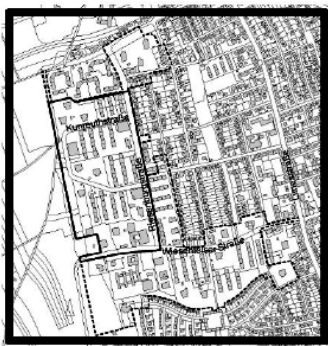
Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung
Wiesentfeler Straße (nördlich)
Freihamer Weg (östlich)
Kunreuthstraße (südlich)
Riesenburgstraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 67a)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 09.04.2014 zusammen mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Neuaubing-Westkreuz“ beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Es sollen Wohngebäude mit rund 160 Wohneinheiten und eine Tiefgarage entwickelt werden, die die vorhandenen Hochgaragen an der Kunreuthstraße ersetzen. Hierdurch können die Bestandsbauten ergänzt werden. Ferner wurden Konzeptstudien für den Neubau des Ladenzentrums an der Wiesentfeler

Straße erarbeitet, da der Bestand hinsichtlich dem baulichen, gestalterischen und energetischen Zustand nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Neben der Entwicklung eines zeitgemäßen attraktiven Nahbereichszentrums zur Ergänzung des Versorgungsangebotes soll auch hier zusätzlicher Wohnraum für unterschiedliche Nutzergruppen geschaffen werden. Es sollen vielseitig nutzbare Grün- und Freiflächen gesichert und aufgewertet werden, die mit Fuß- und Radwegen an das westliche Neubaugebiet Freiham angebunden sind. Im Zuge der beschriebenen Planung im oben genannten Bereich ist es daher notwendig, den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 67a (rechtsverbindlich seit 20.03.1967) abzuändern.

München, 28. April 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Wahlbekanntmachung

**zur Wahl des Europäischen Parlamentes in der Landeshauptstadt München
am 25.05.2014**

- 1 Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

- 2 Die Landeshauptstadt München ist in 702 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. April 2014 bis 04. Mai 2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
- 3 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Neuen Messe Riem zusammen.
- 4 Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6 Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Landeshauptstadt München,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt München oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlamt des Kreisverwaltungsreferats einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7 Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

München, 9. Mai 2014

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben

"Barrierefreier Ausbau des S-Bahnhofs München-Lochhausen" in München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 28. März 2014, Az.: 61131-611 ppi/065-2013#003 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 14.05. bis 27.05.2014**

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße, 80339 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 22. April 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 24. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Wilhelmine-Reichard-Straße zwischen der Lerchenauer Straße (= km 0,000) und der Schittgablerstraße (= km 0,688) wird mit Wirkung zum 10.05.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der Schittgablerstraße zwischen der Wilhelmine-Reichard-Straße (= km 0,534) und dem Straßenknick der Schittgablerstraße (= km 0,575) wird mit Wirkung zum 10.05.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 10.06.2014 eingesehen werden.

München, 9. Mai 2014

Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2014 in ihrem Amtsblatt OBABI Nr. 7 / 4. April 2014, S. 99 veröffentlicht.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kattenbeck, Dieter: Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2014 ... – Stand Februar 2014. – Regensburg: Walhalla, 2014. 448 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-1090-6; € 9,95.

Der Ratgeber wendet sich an Beschäftigte im öffentlichen Dienst und stellt für diese relevante Informationen zur Steuer-rücküberstattung zusammen:

- alle Steueränderungen für die Jahre 2013/2014
 - beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen für die Einkommensteuererklärung 2013
 - Übersichten der Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreie Einnahmen
 - Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
 - Allgemeine und Besondere Monatslohnsteuertabellen 2013
 - Grund- und Splittingtabellen 2013.
- In einer alphabetischen Auflistung werden über 250 Fachbegriffe zur Steuer erläutert. Daneben wird der Ratgeber zur Einkommensteuererklärung 2013 durch eine Schnellübersicht, Übersichten am Beginn eines jeden Kapitels und durch einen Findex erschlossen.

Handbuch des Krankenversicherungsrechts. Hrsg. von Helge Sodan. – 2., wesentl. überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. LII, 1458 S. ISBN 978-3-406-64904-2; € 219.–

Das Krankenversicherungsrecht zählt zu den zentralen innenpolitischen Themen in Deutschland. Das Handbuch informiert praxisorientiert über die unterschiedlichsten Aspekte des Krankenversicherungsrechts. Wegen der zahlreichen rechtlichen Verbindungslinien stellt das Werk das Recht der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung in einem Band dar und schafft so das notwendige Systemverständnis.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungsgesetze im Krankenversicherungsrecht, u.a.:

- das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz
- das GKV-Finanzierungsgesetz
- das GKV-Versorgungsstrukturgesetz
- das Patientenrechtegesetz.

Die einschlägige neue Rechtsprechung ist eingearbeitet. Neu aufgenommen wurde eine Darstellung der Aufsicht über die Krankenkassen und ihre Verbände.

Handbuch zur Gewerbesteueranlagung 2013. – München: Beck, 2014. V, 198 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-65853-2; € 21.–

Das Gewerbesteuer-Handbuch 2013 hat den Stand 1. Januar 2014 mit der Veranlagung 2013.

Durch die Unternehmenssteuerreform ist die Gewerbesteuer für Unternehmen und Kommunen noch wichtiger geworden. Der Band enthält neben der geschlossenen Wiedergabe des

Gewerbesteuergesetzes im Hauptteil die einzelnen Gewerbesteuer-gesetz-Vorschriften in Verbindung mit den zugehörigen Bestimmungen der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, den Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 mit den Gewerbesteuer-Hinweisen 2009 sowie den sonstigen Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden.

Im Anhang sind Rechtsbehelfe bei der Gewerbesteuer und eine bundesweite Liste der Gewerbesteuerhebesätze 2013 mit Veränderungen gegenüber 2012 in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern wiedergegeben.

Festschrift für Joachim Bornkamm zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Wolfgang Büscher ... – München: Beck, 2014. XVII, 1123 S. ISBN 978-3-406-65911-9; € 229.–

Mit dieser Festschrift würdigen namhafte Autoren Joachim Bornkamm zu seinem 65. Geburtstag. Der Jubilar hat über eine lange Zeit die Entwicklung des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts in Deutschland, zuletzt als Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, maßgebend beeinflusst und mitgestaltet.

Joachim Bornkamm wurde am 27. Dezember 1948 in Göttingen geboren und wuchs in Heidelberg auf. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, München, Lausanne und Oxford trat er 1977 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein.

Er wurde bald an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet, wo er im Referat für Urheberrecht mitarbeitete. Joachim Bornkamm promovierte mit der rechtsvergleichenden Arbeit "Pressefreiheit und Fairness des Strafverfahrens". Seine Richtertätigkeit führte ihn über Freiburg und das Oberlandesgericht Karlsruhe schließlich an den Bundesgerichtshof, wo er zunächst wissenschaftlicher Mitarbeiter, später als Richter und von 2006 bis zu seiner Pensionierung 2014 als Vorsitzender Richter des I. Zivilsenats für Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht wirkte. Zeitweise war er gleichzeitig Mitglied des Kartellsenats.

Seit 2000 hat Joachim Bornkamm eine Honorarprofessur für Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Der Jubilar ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Urheber- und Markenrecht sowie zum Wettbewerbs- und Kartellrecht, u.a. ist er zusammen mit Helmut Köhler Verfasser des Standardkommentars „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ und Mitherausgeber der „Zeitschrift für Wettbewerbsrecht“.

Benzel, Wolfgang: Der aktuelle Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte. Ausgabe 2014 – für Ihre Steuererklärung 2013. Steuern sparen. Mit Fallbeispielen. – Regensburg: Walhalla, 2014. 160 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3921-1; € 9,95.

Der Ratgeber unterstützt Rentner und Ruhestandsbeamte beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Jedes Kapitel kann getrennt von den anderen genutzt werden, somit kann der Einzelne gezielt Aspekte herausgreifen, die für seine Situation von Interesse sind. Der Band enthält eine alphabetische Auflistung der außergewöhnlichen Belastungen mit Erläuterungen.

Beispielhaft ausgefüllte Steuerformulare decken verschiedene Situationen ab. Zahlreiche Berechnungsbeispiele erleichtern die praktische Umsetzung.

Hartmann, Peter: Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes ... – 44., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVII, 2239 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 2) ISBN 978-3-406-66170-9; € 135.–

Der Standardkommentar informiert über das gesamte Gerichts- und Anwaltskostenrecht. Das Werk kommentiert in einem Band alle wichtigen Kostengesetze. Mit Stand Februar, zum Teil 1. März 2014 zieht die 44. Auflage eine Bilanz des ersten Halbjahrs nach dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMOG). Berücksichtigt sind mehr als zwanzig Novellen sowie die zahlreiche neue Rechtsprechung und Literatur.

Quali und Abschlussprüfung 2014. Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung. Qualifizierender Abschluss der Mittelschule. Abschlussprüfung 10. Klasse zur Mittleren Reife. Bearb. von Alfons Voit und Jörg Wolf. – München: Maif, 2014. 162 S. ISBN 978-3-941948-84-6; € 24,80.

Die Broschüre gibt konkrete Hilfestellung zu allen Aspekten der Durchführung der Prüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule und enthält alle Bestimmungen der besonderen Leistungsfeststellung, teilweise prägnant erläutert.

Die Broschüre umfasst folgende Teile:

- Bestimmungen und Erläuterungen zum Quali einschließlich Anhang
- Abschluss 10. Klasse

- Bestimmungen in der Volksschulordnung (VSV) bezüglich des Mittlere-Reife-Zugs der Mittelschule
- Weitere Regelungen, Fakten und Informationen zum Mittlere-Reife-Zug der Mittelschule.

Köhler, Helmut und Joachim Bornkamm: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. Begründet von Adolf Baumbach. Fortgef. von Wolfgang Hefermehl. – 32., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVII, 2220 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 13a) ISBN 978-3-406-65450-3; € 163.–

Das Standardwerk zum Wettbewerbsrecht kommentiert das UWG, die Preisangabenverordnung (PAngV), das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) und die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Der Band zeichnet sich durch eine übersichtliche Gliederung des Stoffes aus. Die leitenden Prinzipien werden gut herausgearbeitet.

Die Neuauflage berücksichtigt das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, das am 9.10.2013 in Kraft trat und wichtige Änderungen der §§ 7, 8, 12 und 20 UWG, des § 5 UKlaG, des GKG und des RDG mit sich bringt. Sie sind in der Neuausgabe bereits kommentiert. Ausgewertet ist die neueste Rechtsprechung des EuGH, des BGH und der Instanzgerichte.

Im Anhang sind einschlägige deutsche, europäische und internationale Gesetzestexte abgedruckt. Abgerundet wird das Werk mit einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des EuGH, einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des BGH und einem Fälleverzeichnis.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.